

# RS UVS Niederösterreich 1992/03/19 Senat-MI-91-028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1992

## Rechtssatz

Aufstellung eines Fahrzeuges zum Halten oder Parken außerhalb der Bodenmarkierung auch dann strafbar, wenn auf Einbahn ein Fahrstreifen von mindestens 2,5 m freibleibt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)